

Die GOZ-Frage des Monats

Berechnung der Entfernung von Exostosen



Wie berechnet man die Entfernung von störenden Exostosen im Bereich des Torus Palatinus und stimmt es, dass die Gebührenposition Geb.-Nr. 2250 GOÄ für Zahnärzte nicht mehr zugänglich ist?

Tatsächlich ist die Gebührenposition 2250 GOÄ für Zahnärzte leider nicht mehr zugänglich und es findet sich in der GOZ für die Entfernung von palatinal gelegenen Exostosen keine entsprechende Gebührenposition. Man kann also in diesem Fall von einer selbstständigen zahnärztlichen Leistung sprechen, die nicht im Gebührenverzeichnis der GOZ enthalten ist und die deshalb nach § 6 Abs. 1 GOZ (analog) zu berechnen ist.

Wegen der Priorität des GOZ-Verzeichnisses gegenüber dem Zugriff auf die GOÄ könnte zum Beispiel als Analogleistung die Geb.-Nr. 3230,

bei einem umfangreicheren Eingriff die Geb.-Nr. 9140 GOZ, vorgeschlagen werden. Darüber hinaus wäre dann noch der OP-Zuschlag möglich, da es sich bei der beschriebenen Leistung um eine in der Art vergleichbare Leistung handelt.

Immer für Sie da:
Ihr GOZ-Referat der
Zahnärztekammer Berlin
Susanne Wandrey, Daniel Urbschat und Dr. Helmut Kesler

Wir beantworten gern auch Ihre GOZ-Frage:

E-Mail: goz@zaek-berlin.de
Tel. (030) 34 808 -113, -148
Fax (030) 34 808 -213, -248

BGH-Urteil

Ärztliche Leitlinien nicht immer mit medizinischem Standard gleichzusetzen

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat sich in einer aktuellen Entscheidung erneut zur rechtlichen Bedeutung von Leitlinien geäußert. In einem Haftungsprozess war die Frage zu klären, ob Leitlinien stets einen zuvor bestehenden medizinischen Standard wiedergeben.

In dem Haftungsprozess ging es um einen gynäkologischen Sachverhalt aus dem Jahre 1995. Streitfrage war, ob im Jahre 1995 der medizinische Standard forderte, Risikoschwangere in ein Perinatalzentrum zu verlegen. Eine kurz nach der Behandlung im selben Jahr veröffentlichte Leitlinie der Deutschen

Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe erlaubte es dem Krankenhaus in diesen Fällen in eigener Sachprüfung zu beurteilen, ob eine Empfehlung zur Aufnahme in ein entsprechendes Zentrum ausgesprochen werden müsse oder nicht. Mehrere Sachverständigengutachten zeigten in einer Gesamtschau ebenso auf, dass eine Verlegung im Jahre 1995 kein medizinischer Standard gewesen ist. Das Berufungsgesicht hatte die Klage abgewiesen, der BGH bestätigte die Abweisung nunmehr.



Foto: Froxx_fotolia

Der BGH folgt seiner bisherigen Rechtsprechung, nach der „Handlungsanweisungen in Fachbüchern oder Leitlinien ärztlicher Fachgremien oder Verbände nicht unbesehen mit dem medizinischen Standard gleichgesetzt werden können. Dies gilt in besonderem Maße für Leitlinien, die erst nach der zu beurteilenden medizinischen Behandlung veröffentlicht worden sind.“ Weiter hält der BGH fest, dass Leitlinien keine Sachverständigengutachten ersetzen. „Zwar können sie im Einzelfall den medizinischen Standard für den Zeitpunkt ihres Erlasses zutreffend beschreiben; sie können aber auch Standards ärztlicher Behandlung fortentwickeln“ oder ihrerseits ältere außer Kraft setzen.

PM BZÄK

Bundesgerichtshof
Urteil vom 15.04.2014
Az: VI ZR 382/12